

Änderung der Hundesteuersatzung

Die derzeitige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Adelberg trat am 01.01.2024 in Kraft. Aktuell beträgt die Steuer für einen Hund 100 € jährlich, für jeden weiteren Hund 200 € jährlich. Für Kampfhunde beläuft sich die jährliche Steuer auf 1.500 €, für jeden weiteren Kampfhund 3.000 €.

Eine Umfrage in umliegenden Gemeinden ergab, dass in den meisten Gemeinden die Steuersätze bereits höher liegen als in Adelberg und weitere Erhöhungen geplant sind. Die Übersicht ist in Anlage 1 beigefügt.

Derzeit sind rund 150 Hunde in Adelberg gemeldet. Die Zahl der Hunde ist in den vergangenen zehn Jahren deutlich gestiegen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Hunde	105	113	123	121	129	132	145	143	150	151

Das Hundesteueraufkommen 2024 betrug 17.700 €. Im Hinblick auf die von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist eine Erhöhung der Steuersätze unausweichlich. Da die Steuersätze für Kampfhunde bereits die höchsten im Landkreis Göppingen sind und dies momentan auch nur einen Hund betrifft, wird hier von einer Erhöhung abgesehen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, wie sich eine Erhöhung der Steuersätze für den Erst- bzw. Zweithund für das Gesamthundesteueraufkommen im Gemeindehaushalt auswirken würde.

Erhöhung auf (Ersthund bzw. Zweithund)	130 € bzw. 260 €	150 € bzw. 300 €	180 € bzw. 360 €	200 € bzw. 400 €
129 Ersthunde	16.770 €	19.350 €	23.220 €	25.800 €
18 Zweithunde	4.680 €	5.400 €	6.480 €	7.200 €
1 Kampfhund	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Gesamtaufkommen	22.950 €	26.250 €	31.200 €	34.500 €

Eine Steigerung der Einnahmen würde auch den gestiegenen Kosten, die durch die Leerung der Hundetoiletten verursacht würden, Rechnung tragen. Zum einen wird der Arbeitsaufwand für die Bauhofmitarbeiter immer höher und zum anderen steigen die Kosten für die Müllentsorgung ebenfalls jährlich an. Allein die Bereitstellung der Hundekotbeutel (freiwillige Aufgabe) kostet jährlich ca. 2.000 €.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, den jährlichen Hundesteuersatz ab dem 01.01.2025 für den ersten Hund auf 150 € und für jeden weiteren Hund auf 300 € festzusetzen.

Anlagen

1. Übersicht über die Hundesteuersätze im Landkreis Göppingen
2. Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Übersicht der Hundesteuersätze im Kreis Göppingen

Gemeinde	Ersthund	Zweithund und weitere Hunde	Kampfhund	weitere Kampfhunde	gültig seit
Adelberg	100 €	200 €	1.500 €	3.000 €	01.01.2024
Aichelberg	120 €	240 €	1.000 €	1.000 €	01.01.2022
Albershausen	96 €	192 €	615 €	1.230 €	01.01.1997
Bad Boll	165 €	330 €	900 €	900 €	01.01.2024
Bad Ditzgenbach	120 €	240 €	645 €	1.290 €	01.01.2021
Bad Überkingen	120 €	240 €	1.200 €	2.400 €	01.01.2022
Birenbach	115 €	230 €	700 €	700 €	01.01.2024
Böhmekirch	120 €	240 €	600 €	1.200 €	01.01.2024
Börtlingen	96 €	192 €	600 €	600 €	01.01.2020
Deggingen	144 €	288 €	-	-	01.01.2022
Donzdorf	100 €	200 €	750 €	1.500 €	01.01.2013
Drackenstein	90 €	180 €	600 €	1.080 €	01.01.2022
Dürnau	100 €	200 €	750 €	750 €	01.01.2011
Ebersbach	144 €	288 €	720 €	1.440 €	01.01.2022
Eislingen/ Fils	144 €	252 €	720 €	1.440 €	01.01.2020
Eschenbach	120 €	240 €	900 €	1.800 €	01.01.2022
Gammelshausen	120 €	240 €	750 €	750 €	01.01.2018
Geislingen	120 €	260 €	800 €	1.600 €	01.01.2022
Gingen an der Fils	108 €	216 €	800 €	1.600 €	01.01.2021
Göppingen	108 €	216 €	780 €	780 €	01.01.2022
Gruibingen	108 €	216 €	660 €	1.320 €	01.07.2010
Hattenhofen	105 €	210 €	750 €	750 €	01.01.2022
Heiningen	120 €	240 €	900 €	1.800 €	01.01.2022
Hohenstadt	72 €	144 €	600 €	1.200 €	01.01.2006
Kuchen	106 €	212 €	800 €	1.600 €	01.01.2021
Lauterstein	120 €	240 €	960 €	1.920 €	01.01.2023
Müllhausen im Täle	108 €	216 €	960 €	1.920 €	01.01.2020
Ottenbach	110 €	220 €	700 €	1.400 €	01.01.2021
Rechberghausen	96 €	168 €	840 €	1.680 €	01.01.2017
Salach	105 €	210 €	715 €	1.430 €	01.01.2012
Schlat	100 €	200 €	800 €	1.600 €	01.01.2020
Schlierbach	108 €	216 €	-	-	01.01.2016
Süßen	120 €	240 €	720 €	1.440 €	01.01.2025
Uhingen	120 €	120 €	480 €	480 €	01.01.2022
Wangen	105 €	210 €	900 €	1.800 €	01.01.2022
Wäschenbeuren	100 €	200 €	750 €	1.500 €	01.01.2018
Wiesensteig	96 €	192 €	600 €	1.200 €	01.01.2011
Zell u. A.	125 €	250 €	900 €	900 €	01.01.2020

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Adelberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelberg am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Adelberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Adelberg hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 150,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.500,00 € für jeden von der Ortpolizeibehörde festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren i. S. von § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und für jeden gefährlichen Hund i. S. von § 2 PolVO sowie für jeden Hund, der einer der folgenden Rassen angehört sowie für Kreuzungen mit Hunden der folgenden Rassen:

American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

Die Entscheidungen der Ortpolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund ist für die Festsetzung der Steuer bindend. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 300,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 3.000,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
3. Therapiehunden, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen. Zudem muss jährlich nachgewiesen werden, dass der Hund mindestens 40 Stunden im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich eingesetzt wurde,
4. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden,
5. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

Die Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

(2) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 1 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Adelberg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 8 Abs.3 KAG).

§ 12 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 1 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.02.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Adelberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Adelberg, den 12.12.2024

gez. Carmen Marquardt
Bürgermeisterin